

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Geschäftsführung der RTZ Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum Köln GmbH - RTZ Köln GmbH -

Die Gesellschafter der RTZ Köln GmbH erlassen gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung:

§ 1 - Grundlagen der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsführerverträge, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei Ihrer Tätigkeit den Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln.

§ 2 - Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen hauptberuflichen Geschäftsführer und kann bis zu zwei nebenberufliche Geschäftsführer haben.
2. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so sind diese zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie führen regelmäßige Besprechungen durch und informieren sich gegenseitig über sämtliche Vorgänge. Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung werden gemeinsam behandelt. Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch einzelne Geschäftsführer befreit die übrigen nicht von der Gesamtverantwortung.
3. Die Geschäftsführung informiert die Prokuristin/den Prokuristen über alle sie/ihn betreffenden Angelegenheiten umfassend und zieht sie/ihn nach Bedarf zu Sitzungen der Geschäftsführung hinzu. Ist der hauptberufliche Geschäftsführer zur alleinigen Geschäftsführung bestellt, führt dieser regelmäßige Besprechungen mit der Prokuristin/dem Prokuristen durch. Die Prokuristin/der Prokurist und der hauptberufliche Geschäftsführer informieren sich gegenseitig über sämtliche Vorgänge.

4. Der hauptberufliche Geschäftsführer ist grundsätzlich verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung; er
 - a. erstellt den jährlichen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung,
 - b. leitet den laufenden Betrieb der RTZ Köln GmbH im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - c. sorgt für die notwendige materielle Ausstattung im Rahmen des Wirtschaftsplanes
 - d. beachtet die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften im Personalwesen und plant den Personaleinsatz,
 - e. gewährleistet ordnungsgemäße Buchführung in Zusammenarbeit mit einem Steuerberatungsbüro,
 - f. berichtet der Gesellschafterversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten.
5. Die nebenberuflichen Geschäftsführer sowie die Prokuristin/der Prokurist unterstützen den hauptberuflichen Geschäftsführer in dessen Aufgabenerfüllung, insbesondere zu strategischen und konzeptionellen Fragen sowie bei Fragen zu Finanzen und Controlling. Den Aufgabenbereich der Prokuristin/des Prokuristen regelt der hauptberufliche Geschäftsführer gemeinsam mit den nebenberuflichen Geschäftsführern im internen Verhältnis in Absprache mit der Prokuristin/dem Prokuristen. Ist der hauptberufliche Geschäftsführer als alleiniger Geschäftsführer bestellt, so legt er den Aufgabenbereich der Prokuristin/ des Prokuristen in Absprache mit dieser/diesem fest.
6. Endet das Amt eines Geschäftsführers oder wird ein weiterer Geschäftsführer bestellt, so ist diese Geschäftsordnung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 3 – Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung ist ein Organ der Gesellschaft gem. § 7 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages. § 11 des Gesellschaftsvertrages trifft die grundlegenden Regelungen über die Vertretung der Gesellschaft
2. Die Prokuristin/der Prokurist vertritt die Geschäftsführung für den Fall, dass diese dauerhaft abwesend oder nicht erreichbar ist (z.B. aufgrund Urlaub oder Krankheit) im Rahmen des Umfangs der Prokura. Die Geschäftsführung regelt die Vertretung und die Befugnisse der Prokuristin/ des Prokuristen in eigener Verantwortung.
3. Entscheidungen zu Investitionen und zur Aufnahme von Darlehen können von den Geschäftsführern in gemeinsamer Entscheidung oder durch den zur Einzelvertretung befugten Geschäftsführer getroffen werden, sofern die Kostenposition im Wirtschaftsplan enthalten ist. Gemäß den Bestimmungen des § 10 j) des Gesellschaftsvertrages bedürfen alle Investitionen und Darlehensaufnahmen über 10.000 €, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 4 – Berichte an die Gesellschafter

Der Geschäftsführer hat die Gesellschafter regelmäßig zu informieren. Zu den Informationen gehören die Vorlage des Reportings zu jedem Quartal, die Vorlage des Berichtes zu den jeweils vereinbarten Zielen am Jahresende sowie die mündlichen Berichte in den Gesellschafterversammlungen. Besondere Anlässe und wichtige Angelegenheiten erfordern eine unverzügliche Information.

§ 5 – Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

1. Das Erfordernis von Gesellschafterbeschlüssen ist in § 10 Gesellschaftsvertrag geregelt. Darüber hinaus ist bei Rahmenvereinbarungen mit Kooperationspartnern der Gesellschaft ein Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.
2. Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu jedoch der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 03. April 2014 in Kraft.